

FER
Postfach 1477
8021 Zürich

Zürich, 30. September 2014

Vernehmlassung zu Swiss GAAP FER 21 – Rechnungslegung für gemeinnützige NPO

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, der FER-Fachkommission unsere Stellungnahme zu der von der Fachkommission initiierten Vernehmlassung abzugeben. Im Folgenden geben wir unsere Bemerkungen wieder. Diese betreffen einzig den Anwenderkreis (Frage 1 der Vernehmlassung).

1. **Anwenderkreis:** *Befürworten Sie, dass sich die überarbeitete Fachempfehlung wie in der Einleitung festgehalten unverändert nur an gemeinnützige Nonprofit-Organisationen adressiert? Falls nein, welche weiteren Adressaten sehen Sie?*

Wir befürworten, dass sich die überarbeitete Fachempfehlung unverändert ausschliesslich an gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen richtet. Wir sehen keine weiteren Adressaten. Vor dem Hintergrund des modularen Aufbaus der Swiss GAAP FER soll FER 21 ergänzende Empfehlungen zu Themenbereichen bieten, welche für den engen Kreis der Anwender relevant sind. Diese Empfehlungen sind in Ergänzung und in teilweiser Abänderung der übrigen Fachempfehlungen für die gemäss Anwenderkreis definierten Organisationen verpflichtend einzuhalten. Dies mit dem Ziel, die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit der Berichterstattung von gemeinnützigen Nonprofit-Organisationen zu erhöhen.

Unsere Praxiserfahrung zeigt, dass Nonprofit-Organisationen die Definition des Anwenderkreises sehr unterschiedlich auslegen und in der Folge eine grosse Interpretationsvielfalt bezüglich der Frage besteht, ob Swiss GAAP 21 angewendet werden muss oder nicht. Die Erläuterungen zur Einleitung (Ziffer 44 der bestehenden FER 21) bot einigen Swiss GAAP FER-Anwendern eine Hilfestellung bei der Beurteilung dieser Frage. Daraus ging beispielsweise klar hervor, dass Spitäler als öffentlich-rechtliche Betriebe mit Leistungsauftrag nicht unter den Anwenderkreis fallen. Dagegen sehen wir in der Praxis beispielsweise sehr unterschiedliche Auslegungen bei Alters- und Pflegeheimen. Charakteristisch für viele Spitäler und Heime ist, dass sie sich oft nicht systematisch an eine unbestimmte Zahl von Spendern wenden, dies aber unter Umständen von Zeit zu Zeit (Finanzierung eines grösseren Projektes) tun oder einfach immer wieder gewisse unentgeltliche Zuwendungen erhalten. Unsere Erfahrung zeigt auch, dass insbesondere der Aufwand für die von Swiss GAAP FER 21 geforderte Offenlegung des administrativen sowie des Fundraising-Aufwandes teilweise mit Bezug auf die betraglich eher unbedeutenden Spenden/Zuwendungen von diesen Organisationen als unverhältnismässig erachtet wird.

Gemäss Wortlaut der überarbeiteten Fachempfehlung wurde die Erläuterung zum Anwenderkreis (Ziffer 44 bestehende Swiss GAAP FER 21) gelöscht, was unseres Erachtens die schon bestehenden Unsicherheiten bezüglich Anwenderkreis noch erhöhen wird. Wir sind der Auffassung, dass aus den obgenannten Gründen auf eine Streichung verzichtet werden sollte. Darüber hinaus empfehlen wir zu überprüfen, ob die Definition des Anwenderkreises im Sinne einer Hilfestellung für die Anwender nicht noch ausgebaut werden könnte.

Wir danken abschliessend für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND-KAMMER



Dr. Thorsten Kleibold

Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Ressort Facharbeit



Sergio Ceresola

Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Ressort Branchenpolitik & Mitgliederwesen